

Abrechnungsverfahren mit Frankreich

A.05

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Abrechnung hat mittels Formular 7.9.df jährlich zu erfolgen. Die Abrechnungsperiode läuft vom 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Art der geleisteten Hilfe ist in einzelnen Positionen anzugeben.

Vorgehen

Die Sozialregionen reichen dem Amt für soziale Sicherheit die entsprechenden Abrechnungen innert 30 Tagen (bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres) ein. Das Amt für soziale Sicherheit ist für die entsprechende Weiterleitung und Verteilung der Kosten zuständig.

Bemerkungen

In den letzten Jahren hat Frankreich regelmässig Unterstützungsleistungen aus ihrem Katalog gestrichen und das Abkommen ist fast bedeutungslos geworden. Eine Änderung ist im Hinblick auf die Ratifizierung eines Europäischen Fürsorgeabkommens zu erwarten.

In der Praxis kommt dieses Abkommen im Kanton Solothurn nicht mehr zum Tragen. Seit dem Jahr 1997 wurden im Kanton Solothurn keine Kosten mehr mit Frankreich weiterverrechnet.

Grundlagen

- Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 09.09.1931, SR 0.854.934.9

Zuständigkeiten

Das Abrechnungsformular kann beim Amt für soziale Sicherheit bezogen werden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Fürsorgeabkommen mit Frankreich